

158/KOMM XXIV. GP

Kommuniké

des Untersuchungsausschusses

zur Klärung von Korruptionsvorwürfen (910/GO XXIV. GP)

Veröffentlichung von Beschlüssen des Untersuchungsausschusses (2. Sitzung, 18. November 2011)

Der Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen hat am 18. November 2011 einstimmig beschlossen, generell Beschlüsse des Untersuchungsausschusses samt dem Stimmverhalten der Fraktionen bei diesen Beschlüssen im Internet auf der Homepage des Parlaments gemäß § 39 Abs. 1 GOG als Kommuniké zu veröffentlichen.

In der 2. Sitzung vom 18. November 2011 wurden folgende Beschlüsse laut Beilage 1 und 2 gefasst:

Beilage 1: „Beweisbeschluss, Grundsätze der Aktenvorlage“

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Beilage 2: „Beweisbeschluss und Vorlage von Akten“

Der Beschluss erfolgte ebenfalls einstimmig.

Das vorliegende Kommuniké wurde vom Untersuchungsausschuss einstimmig beschlossen.

Wien, 2011 11 18

Dipl.-Ing. Gerhard Deimek

Schriftführer

Dr. Gabriela Moser

Obfrau

Antrag
gem. § 2 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 VO-UA

der Abgeordneten Jarolim, Amon, Rosenkranz, Pilz, Stadler

betreffend Beweisbeschluss, Grundsätze der Aktenvorlage

Der Untersuchungsausschuss wolle beschließen:

Die Präsidentin wird ersucht, soweit in den einzelnen Beschlüssen zur Aktenvorlage gem. § 25 Abs. 2 VO-UA nichts anderes bestimmt wird, den Aufforderungen zur Aktenvorlage den Wortlaut des jeweiligen Beweisthemas und allfällige Einschränkungen desselben sowie folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

1. Die angeforderten Akten sind vollständig und lesbar zu übermitteln.
2. Die angeforderten Akten sind automationsunterstützt oder auf Datenträger in einem üblichen Format unter Gewährleistung der technischen Lesbarkeit und Durchsuchbarkeit zu übermitteln. Soweit eine solche Übermittlung nicht möglich oder im Einzelfall untunlich ist, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Parlamentsdirektion über eine andere geeignete Übermittlungsform herzustellen.
3. Jeder Aktenvorlage ist unter Bezugnahme auf den Anforderungsbeschluss ein Inhaltsverzeichnis (Aktenspiegel, Aktenübersicht) in Papierform und auf dem Datenträger beizufügen. Dieses Inhaltsverzeichnis soll in übersichtlicher Form für jeden einzelnen vorgelegten Akt enthalten:
 - vorliegende Stelle,
 - laufende Nummer der Lieferung,
 - Beweisthema,
 - Geschäfts- oder Aktenzahl,
 - unterscheidbare Kurzbezeichnung,
 - Anzahl der Seiten.

Zusätzlich ist bei jeder Aktenvorlage anzugeben, ob es sich dabei um die einzige oder um eine bzw. die letzte Teillieferung zu einem bestimmten Beweisthema handelt.

4. Unter „Akten“ sind nicht nur Akten im formellen Sinn sondern auch ohne ausdrückliche Nennung sämtliche mit dem Beweisthema im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Unterlagen, Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. e-mail, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung u. dgl. zu verstehen, die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind. Ausgenommen von der Übermittlung sind Unterlagen, die dem NR bereits als Verhandlungsgegenstand gem. §§ 21, 29, 31b oder 31c GOG-NR zugeleitet oder im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden; in diesem Fall genügt ein diesbezüglicher Hinweis.
5. Grundsätzlich sind Akten ehestens vorzulegen. Wenn im Aktenvorlage-Beschluss eine Frist für die Vorlage der Akten angegeben ist, ist dies als spätester Termin zu verstehen, eine frühere Vorlage ist wünschenswert. Wenn der Vorlagetermin wegen eines unüberwindlichen Hindernisses nicht eingehalten werden kann, ist dies der Parlamentsdirektion unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

6. Insoweit einer Aktenvorlage aus Sicht der vorlagepflichtigen Stelle rechtliche Bedenken entgegenstehen ist unverzüglich Kontakt mit der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses im Wege der Parlamentsdirektion aufzunehmen.
7. Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind ebenfalls ehestens vorzulegen, wobei im Detail die Ergebnisse der Abstimmungsbesprechung mit Vertretern der Justiz vom 17.11.2011 zu berücksichtigen sind. Soweit bestimmte Aktenbestandteile aus den in dieser Besprechung erörterten Gründen noch nicht vorgelegt werden sollen, sind diese Aktenteile ausdrücklich zu bezeichnen, die Nichtvorlage ist zu begründen und es ist anzugeben, bis wann voraussichtlich die Übermittlung erfolgen wird.
8. Ausdrücklich ausgenommen von der Aktenvorlage durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden sind solche Aktenteile, in denen bevorstehende oder laufende Ermittlungsmaßnahmen (Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen und dgl.) behandelt, vorbereitet oder angeordnet werden, sofern durch deren Übermittlung der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. In einem solchen Fall ist unter Beifügung einer Begründung bekannt zu geben, in welchem Umfang Aktenteile von der Übermittlung ausgeschlossen wurden. Nach Durchführung der entsprechenden Maßnahmen sind diese Aktenteile und die daraus gewonnen Erkenntnisse unverzüglich dem Ausschuss zu übermitteln.
9. Inhalte von Telefonüberwachungen sind nur insofern zu übermitteln, als die Gespräche nicht offenkundig rein privat und nicht relevant für den Untersuchungsgegenstand sind.

Keller Hradetzky
J. F. K. H. M.
[Large stylized signature]

Antrag

der Abgeordneten Jarolim, Amon, Rosenkranz, Pilz, Stadler
und weiterer Abgeordneter
betreffend Beweisbeschluss und Vorlage von Akten
gem. § 2 Abs 1 VO-UA

Der Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen wolle beschließen:

A.) Beweisbeschluss

Beweis wird aufgenommen über folgende Untersuchungsgegenstände:

1. Die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht und Kontrolle über die ÖIAG hinsichtlich der anteilig in ihrem Eigentum stehenden Telekom Austria Group sowie deren Beteiligungen ab dem Jahr 2000 im Hinblick auf
 - a. die Leistung von Zahlungen ohne nachvollziehbare Gegenleistung,
 - b. die Tätigkeit von Lobbyisten, Beratern und Vermittlern sowie damit in Zusammenhang stehender Zahlungen,
 - c. die Weiterleitung von Zahlungen an Politikerinnen und Politiker und diesen nahe stehende natürliche oder juristische Personen sowie – direkt oder indirekt an Parteien,
 - d. die lukrative Zwischenschaltung von parteinahen Personen und Unternehmen in den Erwerb ausländischer Beteiligungen (insb. Mobitel Bulgarien, MDC Weißrussland, Mobtel Serbien),
 - e. die Manipulation von Börsenkursen sowie
 - f. die direkte Einflussnahme auf die Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen in Ministerien durch die Telekom Gruppe und damit in Zusammenhang stehende Zahlungen. Diese Beeinflussung von Gesetzen und Verordnungen ist auch bezüglich der Vorgänge in den betroffenen Ministerien zu untersuchen.
2. Die Verkaufsverfahren von im Bundeseigentum befindlichen Immobilien der bundeseigenen Wohnbaugesellschaften (BUWOG) und der Wohnungen der BIG sowie die Einmietungen von Gerichten im „Justizzentrum Wien Mitte“ und der verschiedenen Finanzbehörden in den „Terminal Tower“ in Linz, im Hinblick auf mögliche politische Einflussnahme, die Einbeziehung von externen Beratern und Vermittlern sowie sonstige Unstimmigkeiten und Klärung der politischen Verantwortlichkeit.
3. Die Tätigkeit von Lobbyisten, Beratern und Vermittlern im Bereich des Bundesministeriums für Inneres hinsichtlich der Vorgänge rund um die Vergabe der Aufträge für das Behördenfunknetzwerk, die spätere Kündigung der Verträge und die neuerliche Vergabe, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Zahlungsflüsse einschließlich allfälliger – direkter oder indirekter – Zahlungsflüsse an Parteien.
4. Aufklärung über die Schaltung von Inseraten durch staatsnahe oder im Einflussbereich von Bundesministerien befindlichen Unternehmen oder Organisationen (z.B. ÖBB oder ASFINAG) auf Weisung oder infolge sonstiger unmittelbarer oder mittelbarer Einflussnahme von Mitgliedern der Bundesregierung seit dem Jahr 2006.
5. Überprüfung der direkten Schaltung von Inseraten bzw. das Eingehen von sonstigen Medienkooperationen seitens der Bundesministerien seit dem Jahr 2000.

6. Der Versuch der Lockerung des Glücksspielmonopols während der Amtszeit des Finanzministers Mag. Karl Heinz Grasser und diesbezügliche politische Interventionen und Zahlungen durch Glücksspielunternehmen.

7. Die Anträge und Vergabevorgänge im Zusammenhang mit Staatsbürgerschaftsverleihungen gem. § 10 Abs. 6 StbG im besonderen Interesse der Republik unter besonderer Berücksichtigung der erbrachten oder zu erwartenden außerordentlichen Leistungen der betroffenen Personen ab dem Jahr 2000.

B) durch Ladung von Auskunftspersonen

Die Erstellung des Zeitplanes und der Ladungsliste wird für eine weitere Sitzung des Untersuchungsausschusses in Aussicht genommen.

C) durch Beischaffung folgender Beweismittel:

Soweit im Folgenden Anforderungen schriftlicher Beweismittel formuliert werden, sind darunter nicht nur Akten im formellen Sinn sondern auch ohne ausdrückliche Nennung sämtliche mit dem Beweisthema im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Unterlagen, Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. e-mail, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung u. dgl. zu verstehen, die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.

Ad Beweisthema 1.

Bundesministerium für Justiz:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 1, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

Sämtliche Akten der Staatsanwaltschaften und Gerichte ab dem Jahr 2000 im Zusammenhang mit direkten und indirekten Zahlungen der Telekom Austria Group an

1. Peter Hochegger bzw. ihm zuzuordnende Gesellschaften.
2. Lobbyisten, Berater, Vermittler und die Ersteller von Studien, soweit sie nicht bereits von Punkt C.1.1. erfasst sind.
3. aktuelle und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung sowie aktuelle und ehemalige Abgeordnete des Nationalrates und des Bundesrates oder an diesen nahe stehende natürliche oder juristische Personen, soweit sie nicht bereits von Punkt C.1.1. oder C.1.2. erfasst sind.
4. politische Parteien, ihre Landes- und Teilorganisationen, sowie an in deren Eigentum oder in ihrem Naheverhältnis stehende juristische Personen, soweit sie nicht bereits von Punkt C.1.1., C.1.2. oder C.1.3. erfasst sind.
5. gesetzliche und private Interessensvereinigungen, Kammern oder Gewerkschaften, deren Teilorganisationen, oder deren Fraktionen, soweit sie nicht bereits von Punkt C.1.1., C.1.2. oder C.1.3. erfasst sind.

Sämtliche Akten der Staatsanwaltschaften und Gerichte ab dem Jahr 2000 im Zusammenhang mit

6. dem Erwerb bzw. versuchten Erwerb von Gesellschaftsanteilen im Ausland durch die Telekom Austria Group (insb. der Fälle Mobiltel Bulgarien, MDC / Velcom Weißrussland und Mobtel Serbien) und sämtliche Akten der Staatsanwaltschaften und Gerichte über im Inland begangene Taten, bei denen der Verdacht eines Zusammenhanges mit diesen Erwerbsgeschäften besteht (insb. Strafakt Roland Horngacher). Sollten diese Strafverfahren ganz überwiegend andere Sachverhalte betreffen (zB: BAWAG Verfahren), so ist die Übermittlung auf jene Aktenteile zu beschränken, welche den gegenständlichen Erwerb durch die Telekom Austria Group und die Vorgeschichte dazu bzw. die bezughabenden Straftaten beinhalten. Die Nachforderung ergänzender Teile bleibt in diesem Fall vorbehalten.
7. dem Verdacht der Manipulation von Aktienkursen von Gesellschaften der Telekom Austria Group.
8. einer möglichen Einflussnahme auf die Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen durch die Telekom Austria Group bzw. damit in Zusammenhang stehende Zahlungen, soweit sie nicht bereits von Punkt C.1.1., C.1.2. oder C.1.3. erfasst sind.
9. Immobiliengeschäften, an welchen die Telekom Austria Group beteiligt war.
10. einer möglichen Beeinflussung der Telekom Austria Group bei der Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit durch ehemalige und derzeitige Kabinettsmitglieder des Innenministeriums.

Bundesministerium für Inneres:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 1, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

Sämtliche Vorgänge im Innenministerium und bei der Polizei ab dem Jahr 2000 im Zusammenhang mit direkten und indirekten Zahlungen der Telekom Austria Group an

11. Peter Hochegger bzw. ihm zuzuordnende Gesellschaften.
12. Lobbyisten, Berater, Vermittler und die Ersteller von Studien, soweit sie nicht bereits von Punkt C.1.11. erfasst sind.
13. aktuelle und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung sowie aktuelle und ehemalige Abgeordnete des Nationalrates und des Bundesrates oder an diesen nahe stehende natürliche oder juristische Personen, soweit sie nicht bereits von Punkt C.1.10. oder C.1.11. erfasst sind.
14. politische Parteien, ihre Landes- und Teilorganisationen, sowie an in deren Eigentum oder in ihrem Naheverhältnis stehende juristische Personen, soweit sie nicht bereits von Punkt C.1.11., C.1.12. oder C.1.13. erfasst sind.
15. gesetzliche und private Interessensvereinigungen, Kammern oder Gewerkschaften, deren Teilorganisationen, oder deren Fraktionen, soweit sie nicht bereits von Punkt C.1.11., C.1.12. oder C.1.13 erfasst sind.

Sämtliche Vorgänge im Innenministerium und bei der Polizei ab dem Jahr 2000 im Zusammenhang mit

16. dem Erwerb bzw. versuchten Erwerb von Gesellschaftsanteilen im Ausland durch die Telekom Austria Group (insb. der Fälle Mobiltel Bulgarien, MDC / Velcom Weißrussland und Mobtel Serbien) und sämtliche Ermittlungen über im Inland begangene Taten, bei denen der Verdacht eines Zusammenhanges mit diesen Erwerbsgeschäften besteht (insb. zum Strafverfahren Roland Horngacher), einschließlich der Bemühungen um Einreisebewilligungen für die Verkäufer der Anteile und deren Organe nach Österreich sowie sämtliche Vorgänge im Innenministerium und bei der Polizei im Zusammenhang mit in die oben genannten Vorgänge verwickelten Personen.

17. dem Verdacht der Manipulation von Aktienkursen von Gesellschaften der Telekom Austria Group.
18. einer möglichen Einflussnahme auf die Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen durch die Telekom Austria Group bzw. damit in Zusammenhang stehende Zahlungen, soweit sie nicht bereits von Punkt C.1.11., C.1.12. oder C.1.13 erfasst sind.
19. einer möglichen Beeinflussung der Telekom Austria Group bei der Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit durch ehemalige und derzeitige Kabinettsmitglieder des Innenministeriums.
20. Immobiliengeschäften, an welchen die Telekom Austria Group beteiligt war.

Bundesministerium für Finanzen:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 1, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

21. Sämtliche Akten betreffend die Beteiligung der ÖIAG an der Telekom Austria Group ab dem Jahr 2000 einschließlich aller Aufsichtsratsprotokolle, Beschlüsse, und Beilagen dazu.
22. Sämtliche Akten über die Wahrnehmung von Kontrollrechten in Bezug auf die Telekom Austria Group ab dem Jahr 2000.
23. Sämtliche Verfahren von Dienststellen des Finanzministeriums seit dem Jahr 2000 im Zusammenhang mit dem Verdacht der Manipulation von Kursen der Aktien von Gesellschaften der Telekom Austria Group.
24. Sämtliche Akten zu geplanten oder umgesetzten Gesetzesvorhaben im Bereich des Telekommunikationsrechtes und der diesbezüglichen Regulierungsbehörden, und zwar sowohl bei Entwürfen des Finanzministeriums, als auch bei der Beteiligung an Begutachtungsverfahren durch das Finanzministerium, bei der Einbindung des Finanzministeriums in die Erstellung von Individualanträgen und bei der Vorbereitung von Ministerratssitzungen über entsprechende Regierungsvorlagen, für den Zeitraum ab dem Jahr 2000.
25. Sämtliche Akten ab dem Jahr 2000 im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. versuchten Erwerb von Gesellschaftsanteilen im Ausland durch die Telekom Austria Group (insb. der Fälle Mobiltel Bulgarien, MDC / Velcom Weißrussland und Mobtel Serbien), und der damit in Zusammenhang stehenden Zahlungsflüsse.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 1, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

Sämtliche Unterlagen und Aufzeichnungen

26. über die Bemühungen des Ministeriums um Aufklärung über die im Bereich der Telekom Austria Group erfolgten Zahlungsflüsse an Peter Hochegger und ihm nahestehende natürliche und juristische Personen.
27. über Kontakte von Lobbyisten, Organen und Mitarbeitern der Telekom Austria Group mit Beamten des BMVIT seit dem Jahr 2000 im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Telekommunikationsrechtes und der Regulierungsbehörden.
28. über Gesetzesänderungen (Ministerialentwürfe, Regierungsvorlagen, Individualanträge sowie nicht umgesetzte Entwürfe) sowie erlassene und geänderte Verordnungen bzw. Entwürfe dazu im Bereich des Telekommunikationsrechtes und der Regulierungsbehörden, jeweils einschließlich der inhaltlichen Vorarbeiten, Kontakte zu Interessensvertretern, Änderungen daran aufgrund inhaltlicher Interventionen, allfälliger externer Beratungsleistungen und politischer Abklärungsprozesse. Jedenfalls erfasst sein müssen die Universaldienstverordnung

2006, das Zustandekommen des Initiativantrages 544/A vom 2.3.2005 und des Initiativantrages 652/A vom 29.5.2009.

29. über den Entwurf von persönlichen PR-Strategien ab dem Jahr 2000 durch Peter Hochegger bzw. ihm nahestehende Gesellschaften für die jeweiligen Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, sowie allfällige weitere Personen im Zuständigkeitsbereich des BMVIT und die damit in Zusammenhang stehenden Zahlungen.
30. ab dem Jahr 2000 im Zusammenhang mit dem Verdacht der Manipulation von Aktienkursen von Gesellschaften der Telekom Austria Group.
31. ab dem Jahr 2000 im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. versuchten Erwerb von Gesellschaftsanteilen von Telekommunikationsanbietern im Ausland durch die Telekom Austria Group (insb. der Fälle Mobilitel Bulgarien, MDC / Velcom Weißrussland und Mobtel Serbien).

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH)

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 1, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

32. Sämtliche Akten der RTR GmbH betreffend eines Antrages der Telekom Austria hinsichtlich eines Verfahrens zur Änderung der sogenannten „Zusammenschaltungsanordnung“ sowie die Aktenstücke mit dem der dieses Verfahren abschließende Bescheid erstellt wurde, beginnend ab dem Jahre 2005, und zwar sämtliche Vorarbeiten und Aktenstücke betreffend einer möglichen Änderung der Verordnung, mit der Bestimmungen für Kommunikationsbarometer, Entgelte und Mehrwertdienste (KEM-V) festgelegt werden, aus dem Jahr 2006, sowie sämtliche Eingaben, Stellungnahmen und Zuarbeiten zur Erstellung der Telekom-Universaldienstverordnung 2006.
33. Sämtliche Aufzeichnungen über die Mitwirkung der RTR GmbH an Gesetzesänderungen (Ministerialentwürfe, Regierungsvorlagen, Individualanträge sowie nicht umgesetzte Entwürfe) sowie erlassene und geänderte Verordnungen bzw. Entwürfe dazu im Bereich des Telekommunikationsrechts und der Regulierungsbehörden, jeweils einschließlich der inhaltlichen Vorarbeiten, Kontakte zu Interessensvertretern, Änderungen daran aufgrund inhaltlicher Interventionen, allfälliger externer Beratungsleistungen und allfälliger damit verbundener Zahlungsflüsse.
34. Sämtliche Unterlagen über den Entwurf von persönlichen PR-Strategien ab dem Jahr 2000 durch Peter Hochegger bzw. ihm nahestehende Gesellschaften für den Geschäftsführer der RTR GmbH Georg Serentschy sowie allfällige weitere Personen im Zuständigkeitsbereich der RTR GmbH und die damit in Zusammenhang stehenden Zahlungen.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 1, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

35. Sämtliche Unterlagen ab dem Jahr 2000 im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. versuchten Erwerb von Gesellschaftsanteilen von Telekommunikationsanbietern im Ausland durch die Telekom Austria Group (insb. der Fälle Mobilitel Bulgarien, MDC / Velcom Weißrussland und Mobtel Serbien) und diesbezügliche Kontakte auf außenpolitischer Ebene sowie die Bemühungen um Einreisebewilligungen durch Verkäufer der Anteile und deren Organe nach Österreich.

Bundeskanzleramt

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 1, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

36. Sämtliche Unterlagen ab dem Jahr 2000 im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. versuchten Erwerb von Gesellschaftsanteilen von Telekommunikationsanbietern im Ausland durch die Telekom Austria Group (insb. der Fälle Mobilitel Bulgarien, MDC / Velcom Weißrussland und Mobtel Serbien) und diesbezügliche Kontakte auf außenpolitischer Ebene durch den Bundeskanzler sowie die Bemühungen um Einreisebewilligungen durch Verkäufer der Anteile und deren Organe nach Österreich, soweit das Bundeskanzleramt involviert wurde.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

37. Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Miete des Burgtheaters während der Fußball-Europameisterschaft (EURO 2008) an bzw. durch die Telekom Austria Group, auch indirekt über zwischengeschaltete Vermittler, und damit in Zusammenhang stehende Zahlungen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 1, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

38. Sämtliche Verfahren seit dem Jahr 2000 im Zusammenhang mit dem Verdacht der Manipulation von Kursen der Aktien von Gesellschaften der Telekom Austria Group.
39. Sämtliche Verfahren ab dem Jahr 2000 betreffend die Euro Invest Bank AG mit Bezug auf Kursmanipulationen von Telekom Aktien.

Österreichische Nationalbank

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 1, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

40. Sämtliche Aufsichts- und Prüfverfahren ab dem Jahr 2000 betreffend die Euro Invest Bank AG mit Bezug auf Kursmanipulationen von Telekom Aktien.

Die **Telekom Austria Group** wird **eingeladen**, ihrerseits dem Untersuchungsausschuss jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche zu einer möglichst umfassenden Aufklärung sämtlicher Themenkreise des Beweisthemas 1 zweckdienlich sein können, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Vorlage nach der VO-UA nicht vorgeschrieben ist und daher freiwillig erfolgen würde.

Die **Bundestheater-Holding** sowie die **Burgtheater GmbH** werden eingeladen, ihrerseits dem Untersuchungsausschuss jene Unterlagen im Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Miete des Burgtheaters während der Fußball-Europameisterschaft (EURO 2008) an bzw. durch die Telekom Austria Group, auch indirekt über zwischengeschaltete Vermittler, und damit in Zusammenhang stehende Zahlungen, zur Verfügung zu stellen, welche zu einer Aufklärung dieses Themenkreises zweckdienlich sein können, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Vorlage nach der VO-UA nicht vorgeschrieben ist und daher freiwillig erfolgen würde.

Ad Beweisthema 2.

Bundesministerium für Justiz:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 2, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

Sämtliche Akten der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Zusammenhang mit

1. dem Verkauf des Pakets der Bundeswohnbaugesellschaften BUWOG Bauen- und Wohnen GmbH, WAG Wohnungsanlagen GmbH, ESG WohnungsgmbH Villach, WBG Wohnen und Bauen GesmbH Wien, EBS Wohnungsges.mBh Linz und der damit verbundenen Immobilien an ein Bieterkonsortium (Immofinanz, RLB Oberösterreich, Oberösterreichische Landesbank, Oberösterreichische Versicherung, Wiener Städtische, Versicherung) und den diesbezüglichen Vergabe- und Verkaufsentscheidungen sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen.
2. der Vergabe der Verkaufsbetreuung an die Investmentbank Lehmann Brothers im Vorfeld des „BUWOG-Verkaufs“.
3. dem Verkauf eines Immobilienpaketes der BIG (insb. Wohnungen im Wiener Arsenal) im Jahr 2003 sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen.
4. der Einmietung von Gerichten in das Justizzentrum Wien Mitte, den diesbezüglichen Vergabeentscheidungen sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen.
5. der Einmietung von Finanzbehörden in den „Terminal Tower Linz“, den diesbezüglichen Vergabeentscheidungen sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen.

Sämtliche Unterlagen des BMJ in Zusammenhang mit

6. der Einmietung von Gerichten in das Justizzentrum Wien Mitte, den diesbezüglichen Vergabeentscheidungen sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Vorgänge:
 - a. Besprechung von BMF Grasser mit BMJ Böhmendorfer vom 19.2.2002
 - b. Einholung des in der Anfragebeantwortung 1948/AB vom 27.8.2004 erwähnten Sachverständigengutachtens
 - c. Präsentation der Firma Porr vom 31.7.2001
 - d. Mietvertragsverhandlungen
 - e. An- und Verkaufsvorgänge und Erschließung des Grundstücks

Bundesministerium für Inneres:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 2, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

Sämtliche Ermittlungen in Zusammenhang mit

7. dem Verkauf des Pakets der Bundeswohnbaugesellschaften BUWOG Bauen- und Wohnen GmbH, WAG Wohnungsanlagen GmbH, ESG WohnungsgmbH Villach, WBG Wohnen und Bauen GesmbH Wien, EBS Wohnungsges.mBh Linz und der damit verbundenen Immobilien an ein Bieterkonsortium (Immofinanz, RLB Oberösterreich, Oberösterreichische Landesbank, Oberösterreichische Versicherung, Wiener Städtische Versicherung) und den diesbezüglichen Vergabe- und Verkaufsentscheidungen sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen.
8. der Vergabe der Verkaufsbetreuung an die Investmentbank Lehmann Brothers im Vorfeld des „BUWOG-Verkaufs“.

9. dem Verkauf eines Immobilienpaketes der BIG (insb. Wohnungen im Wiener Arsenal) im Jahr 2003 sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen.
10. der Einmietung von Gerichten in das Justizzentrum Wien Mitte, den diesbezüglichen Vergabeentscheidungen sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen.
11. der Einmietung von Finanzbehörden in den „Terminal Tower Linz“, den diesbezüglichen Vergabeentscheidungen sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen.

Bundesministerium für Finanzen:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 2, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

Sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit

12. dem „BUWOG-Verkauf“ (s.o. C.2.1.) und den diesbezüglichen Vergabe- und Verkaufsentscheidungen sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen, und zwar insbesondere betreffend
 - a. die Entscheidung des Bundesministers für Finanzen im Jahr 2000 die BUWOG und andere bundeseigene Wohnbaugesellschaften zu veräußern
 - b. die Arbeitsgruppe innerhalb des Bundesministeriums für Finanzen betreffend die Erarbeitung der Bedingungen für ein Verkaufsangebot an die Mieter
 - c. die Unterzeichnung des Vertrages hinsichtlich des Vorkaufsrechts des Landes Kärnten für die ESG aus Juni 2002.
 - d. die Sitzungen vom 5.9.2002 und Folgetage zur Auswahl der Investmentbank für den Verkaufsvorgang
 - e. die Entscheidung im Jahr 2004 für ein Last- and Final Offer _____ (Nachbesserungsmöglichkeit)
 - f. die Entscheidung des Bundes auf die Einweisungsrechte zu verzichten
 - g. das Einlangen der Bieterangebote im Ministerium und die Vergabeentscheidung.
13. der Vergabe an die Investmentbank Lehmann Brothers im Vorfeld des „BUWOG-Verkaufs“.
14. dem Verkauf eines Immobilienpaketes der BIG (insb. Wohnungen im Wiener Arsenal) im Jahr 2003 sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen.
15. der Einmietung von Gerichten in das Justizzentrum Wien Mitte, den diesbezüglichen Vergabeentscheidungen sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Vorgänge:
 - a. Mitbefassung des BMF im Zuge mehrerer Aktenvorgänge von November 2001 bis Februar 2002
 - b. Besprechung von BMF Grasser mit BMJ Böhmendorfer vom 19.2.2002
 - c. Einholung des in der Anfragebeantwortung 1948/AB vom 27.8.2004 erwähnten Sachverständigengutachtens
 - d. Mietvertragsverhandlungen
 - e. An- und Verkaufsvorgänge und Erschließung des Grundstücks
16. der Vorbereitung und Planung sowie der Entscheidung über die Einmietung von Finanzbehörden in den „Terminal Tower Linz“, den diesbezüglichen Vergabeentscheidungen sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen.

Weiters:

17. Sämtliche Unterlagen betreffend die Gebäude- und Infrastruktursituation der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich in den Jahren 2005-2007.

18. Sämtliche Protokolle, Beschlüsse, Berichte und Unterlagen der zu den in den Punkten C.2.11. bis 15. erwähnten Vorgängen eingesetzten Vergabe- bzw. Beratungskommissionen und Verfahrensanwälte.
19. Sämtliche Unterlagen über externe Berater und Dienstleister, die bei den in den Punkten C.2.11. bis 15. erwähnten Vorgängen durch das Finanzministerium herangezogen wurden, einschließlich der diesbezüglichen Verträge, Rechnungen und Leistungsnachweise.
20. Sämtliche Steuerverfahren in Zusammenhang mit dem Verdacht auf die Verschleierung von Provisionen und Entgelten bei den in den Punkten C.2.11. bis 15. erwähnten Vorgängen.
21. Sämtliche Informationen des Finanzministeriums über Zahlungsflüsse in das und aus dem Ausland in Zusammenhang mit Provisionen und Entgelten bei den in den Punkten C.2.11. bis 15. erwähnten Vorgängen.
22. Eine Auflistung sämtlicher Immobilienobjekte, die im Zuge des „BUWOG-Verkaufs“ (s.o.C.2.1.) als Teil der verkauften Gesellschaften mitübertragen wurden, unter Anführung der Adresse und der Grundbuchsdaten.
23. Eine Auflistung sämtlicher Immobilienobjekte, die im Zuge des Verkaufs des Immobilienpaketes der BIG im Jahr 2003 als Teil der verkauften Gesellschaften mitübertragen wurden, unter Anführung der Adresse und der Grundbuchsdaten (EZ, KG, Anteil, B-LNr).

Rechnungshof:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 2, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

Sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit

24. dem „BUWOG-Verkauf“ (s.o. C.2.1.) und den diesbezüglichen Vergabe- und Verkaufsentscheidungen sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen, einschließlich der Berichte, Rohberichte und Stellungnahmen.
25. der Vergabe an die Investmentbank Lehmann Brothers im Vorfeld des „BUWOG-Verkaufs“ einschließlich der Berichte, Rohberichte und Stellungnahmen.
26. dem Verkauf eines Immobilienpaketes der BIG (insb. Wohnungen im Wiener Arsenal) im Jahr 2003 sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen einschließlich der Berichte, Rohberichte und Stellungnahmen.
27. der Einmietung von Gerichten in das Justizzentrum Wien Mitte, den diesbezüglichen Vergabeentscheidungen sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen einschließlich der Berichte, Rohberichte und Stellungnahmen.
28. der Einmietung von Finanzbehörden in den „Terminal Tower Linz“, den diesbezüglichen Vergabeentscheidungen sowie der Einbindung von Vermittlern und den diesbezüglichen Zahlungsflüssen einschließlich der Berichte, Rohberichte und Stellungnahmen.

Kärntner Landesregierung und Amt der Landesregierung

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 2, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

29. Sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit dem Vorkaufsrecht des Landes Kärnten an der ESG Wohnungsgesellschaft mbH Villach, und zwar insbesondere
 - a. hinsichtlich der Unterzeichnung des Vertrages hinsichtlich des Vorkaufsrechts im Juni 2002.
 - b. hinsichtlich des Amtsvortrags für die Sitzung der Kärntner Landesregierung vom 15.6.2004 und

- c. hinsichtlich des Verzichtes auf das Vorkaufsrecht im Verlauf des „BUWOG-Verkaufs“,
soweit es sich nicht ausschließlich um Angelegenheiten der Landesverwaltung handelt.

Die **Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG)** wird **eingeladen**, ihrerseits dem Untersuchungsausschuss jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche zu einer möglichst umfassenden Aufklärung sämtlicher Themenkreise des Beweisthemas 2 zweckdienlich sein können, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Vorlage nach der VO-UA nicht vorgeschrieben ist und daher freiwillig erfolgen würde.

Ad Beweisthema 3.

Bundesministerium für Justiz:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 3, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

Sämtliche Akten der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Zusammenhang mit

1. der Vergabe des Auftrages für ein Behördenfunknetzwerk durch das Bundesministerium für Inneres im Jahr 2002, mit der späteren Auflösung dieses Vertrages und der neuerlichen Vergabe im Jahr 2004 sowie mit den diesbezüglichen Leistungen von Vermittlern und der erfolgten Zahlungsflüsse von Provisionen und Entgelten.
2. Versuchen, die Aufklärung der unter Punkt C.3.1. beschriebenen Vorgänge durch die Polizei und Justiz oder durch beteiligte Gesellschaften zu behindern.
3. direkten und indirekten Zahlungen an aktuelle und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung sowie aktuelle und ehemalige Abgeordnete des Nationalrates und des Bundesrates oder an diesen nahe stehende natürliche oder juristische Personen mit Bezug zu dem Projekt digitaler Behördenfunk, soweit sie nicht bereits von Punkt C.3.1. oder C.3.2. erfasst sind.
4. direkten und indirekten Zahlungen an politische Parteien, ihre Landes- und Teilorganisationen, sowie an in deren Eigentum oder in ihrem Naheverhältnis stehende juristische Personen mit Bezug zu dem Projekt digitaler Behördenfunk, soweit sie nicht bereits von Punkt C.3.1. oder C.3.2. erfasst sind.
5. direkten und indirekten Zahlungen an gesetzliche und private Interessensvereinigungen, Kammern oder Gewerkschaften, deren Teilorganisationen, oder deren Fraktionen, mit Bezug zu dem Projekt digitaler Behördenfunk, soweit sie nicht bereits von Punkt C.3.1. oder C.3.2. erfasst sind.
6. Zahlungen der Telekom Austria Group aus dem Projekt „Infotech“ und des Motorola-Konzerns an Alfons Mensdorff-Pouilly und ihm nahestehende Unternehmen, soweit sie nicht bereits von Punkt C.3.1. erfasst sind.

Bundesministerium für Inneres:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 3, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

Sämtliche Unterlagen über

7. Vergabeverfahren über den Auftrag für ein digitales Behördenfunknetzwerk (Projekt „Digitalfunk BOS Austria“) durch das Bundesministerium für Inneres im Jahr 2002.
8. die Umstände, die zur Auflösung des Vertrages mit dem „Master-talk“-Konsortium über ein digitales Behördenfunknetzwerk im Jahr 2003 führten.

9. die neuerliche Ausschreibung und das Vergabeverfahren für ein digitales Behördenfunknetzwerk durch das Bundesministerium für Inneres ab dem Herbst 2003 bis zur Entscheidung im Juni 2004.
10. die im Rahmen der beiden Vergabeverfahren beigezogenen externen Berater sowie Vermittler auf Seiten des Bundesministeriums für Inneres sowie auf Seiten der Angebotsleger, insbesondere hinsichtlich folgender Verträge:
 - a. Werkvertrag zwischen dem ehemaligen Kabinettschef Dr. Christoph Ullmer und dem BMI für Beraterfunktionen das digitale Behördenfunknetzwerk betreffend;
 - b. Vertrag mit der Firma Austroconsult;
 - c. Vertrag mit der Firma RMG Consult;
 - d. Vertrag mit der Firma Platzer und Partner;
 - e. Vertrag mit der Firma Hule/Bachmayer_Herda/Nordberg Rechtsanwälte GmbH;
 - f. Vertrag mit der Firma Ing Tschögl;
 - g. Vertrag mit der Firma Price Waterhouse Coopers;
 - h. Vertrag mit der Firma Gabmann;
 - i. Vertrag mit der Firma TCS Multimedia;
 - j. Vertrag mit der Firma Next Level Consulting;Jeweils betreffend das Projekt „Digitalfunk BOS Austria“
11. Kontakte von Lobbyisten, Organen und Mitarbeitern der am Vergabeverfahren teilnehmenden Bewerber mit Beamten des Innenministeriums im Zusammenhang mit der Errichtung eines digitalen Behördenfunknetzwerkes ab dem Jahr 2000.
12. Zahlungsflüsse des Innenministeriums im Zusammenhang mit der Errichtung eines digitalen Behördenfunknetzwerkes.
13. Herstellung und Stand der Kooperation mit den Ländern und anderen Nutzern des neuen digitalen Behördenfunknetzwerkes, insbesondere auch im Hinblick auf beigezogene externe Berater und Vermittler und diesbezügliche Zahlungsflüsse.
14. die Kooperation des Innenministeriums mit der Tetron Sicherheitsnetz Errichtungs und BetriebsgmbH in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht.

Sämtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit

15. der Vergabe des Auftrages für ein Behördenfunknetzwerk durch das Bundesministerium für Inneres im Jahr 2002, mit der späteren Auflösung dieses Vertrages und der neuerlichen Vergabe im Jahr 2004 sowie mit den diesbezüglichen Leistungen von Vermittlern und der erfolgten Zahlungsflüsse von Provisionen und Entgelten.
16. Versuchen, die Aufklärung der unter Punkt C.3.1. beschriebenen Vorgänge durch die Polizei und Justiz oder durch beteiligte Gesellschaften zu behindern.
17. direkten und indirekten Zahlungen an aktuelle und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung sowie aktuelle und ehemalige Abgeordnete des Nationalrates und des Bundesrates oder an diesen nahe stehende natürliche oder juristische Personen mit Bezug zu dem Projekt digitaler Behördenfunk, soweit sie nicht bereits von Punkt C.3.15. oder C.3.16. erfasst sind.
18. direkten und indirekten Zahlungen an politische Parteien, ihre Landes- und Teilorganisationen, sowie an in deren Eigentum oder in ihrem Naheverhältnis stehende juristische Personen mit Bezug zu dem Projekt digitaler Behördenfunk, soweit sie nicht bereits von Punkt C.3.15. oder C.3.16. erfasst sind.
19. direkten und indirekten Zahlungen an gesetzliche und private Interessensvereinigungen, Kammern oder Gewerkschaften, deren Teilorganisationen, oder deren Fraktionen, mit Bezug zu dem Projekt digitaler Behördenfunk, soweit sie nicht bereits von Punkt C.3.15. oder C.3.16. erfasst sind.
20. Zahlungen der Telekom Austria Group aus dem Projekt „Infotech“ und des Motorola-Konzerns an Alfons Mensdorff-Pouilly und ihm nahestehende Unternehmen, soweit sie nicht bereits von Punkt C.3.15. erfasst sind.

Weiters den

21. Personalakt zu Generalmajor Ing. Peter Skorsch, insbesondere im Hinblick auf dessen mehrmaligen Wechsel zwischen dem BMI und Unternehmen im Zusammenhang mit dem Projekt Digitalfunk.

Bundesministerium für Finanzen:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 3, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

22. Sämtliche Finanzstrafverfahren im Zusammenhang mit der Zahlung von Provisionen und Entgelten an Vermittler und Lobbyisten anlässlich der Vergabe des Auftrages für ein Behördenfunknetzwerk durch das Bundesministerium für Inneres im Jahr 2002, mit der späteren Auflösung dieses Vertrages und der neuerlichen Vergabe im Jahr 2004.
23. Sämtliche Unterlagen über die finanziellen Aufwendungen für die Errichtung eines digitalen Behördenfunknetzwerkes durch das Bundesministerium für Inneres im Bereich dieses Bundesministeriums, im Bereich der Länder soweit das Bundesministerium für Finanzen involviert ist und im Bereich von Rettungsorganisationen und ähnlichen Einrichtungen, sofern Zahlungsflüsse zwischen Bund und diesen Organisationen vorgesehen sind.
24. Sämtliche Unterlagen der Finanzprokurator im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem „Master-talk“-Konsortium um die Auflösung des ersten Vertragsverhältnisses, welche letztlich in den Abschluss eines Vergleiches mündeten.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 3, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

25. Sämtliche Unterlagen betreffend die Einbindung des BMVIT in die Errichtung eines digitalen Behördenfunknetzwerkes ab dem Jahr 2002 durch das Bundesministerium für Inneres, insbesondere in Bezug auf die diesbezüglichen Verwaltungsverfahren im Bereich des BMVIT.

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 3, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

26. Sämtliche Unterlagen betreffend die Einbindung des BMLS in die Errichtung eines digitalen Behördenfunknetzwerkes ab dem Jahr 2001.

Finanzmarktaufsichtsbehörde:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 3, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

27. Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Amtshilfeersuchen der US-Börsenaufsicht SEC hinsichtlich aufklärungsbedürftiger Zahlungen des Motorola-Konzerns an Firmen mit Naheverhältnis zu österreichischen Staatsbürgern einschließlich der von der US-Behörde übermittelten Akten.

Rechnungshof:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 3, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

Sämtliche Berichte, Rohberichte, Stellungnahmen und sonstige Unterlagen in Zusammenhang mit dem Auftrag für ein digitales Behördenfunknetzwerk durch das Bundesministerium für Inneres und der Vergabe an

28. das Master-talk Konsortium einschließlich der späteren Auflösung des Vertrages und Abschluss eines Vergleichs.
29. das „Tetron“-Konsortium einschließlich der Fortführung und Umsetzung des Projektes, auch in den Ländern.

Alle Landesregierungen:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 3, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

30. Sämtliche Unterlagen über die Teilnahme der jeweiligen Länder am digitalen Behördenfunknetzwerk einschließlich aller diesbezüglichen Kontakte mit Lobbyisten, Beratern und Mitarbeitern der beteiligten Unternehmen sowie allen direkten und indirekten Zahlungsflüssen, Entgelten und Provisionen, soweit es sich nicht ausschließlich um Angelegenheiten der Landesverwaltung handelt.

Die Organe der Gemeinden Salzburg und Klagenfurt:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 3, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

31. Sämtliche Unterlagen über die Teilnahme der jeweiligen Gemeinde am digitalen Behördenfunknetzwerk einschließlich aller diesbezüglichen Kontakte mit Lobbyisten, Beratern und Mitarbeitern der beteiligten Unternehmen sowie allen direkten und indirekten Zahlungsflüssen, Entgelten und Provisionen, soweit es sich nicht ausschließlich um Angelegenheiten der Landesverwaltung bzw. um Angelegenheiten der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich handelt.

Weiters werden die **Mitglieder des „Master-talk“-Konsortiums** (die Firmen Siemens, Wiener Stadtwerke, Raiffeisen Zentralbank und Verbund) sowie die **Mitglieder des „Tetron“-Konsortiums** (die Firmen Alcatel-Lucent, Motorola und Telekom Austria sowie die TETRON Sicherheitsnetz Errichtungs und BetriebsgmbH) eingeladen, dem Untersuchungsausschuss ihrerseits jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche zu einer möglichst umfassenden Aufklärung des Beweisthemas 3 zweckdienlich sein können, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Vorlage nach der VO-UA nicht vorgeschrieben ist und daher freiwillig erfolgen würde.

Ad Beweisthema 4.**Bundesministerium für Justiz:**

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 4, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

1. Sämtliche Akten der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Zusammenhang mit der Einflussnahme von Mitgliedern der Bundesregierung seit dem 1.1.2006 auf

staatsnahe oder im Einflussbereich von Bundesministerien befindliche Unternehmen oder Organisationen über die Schaltung von Inseraten.

Bundesministerium für Inneres:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 4, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

2. Sämtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Einflussnahme von Mitgliedern der Bundesregierung seit dem 1.1.2006 auf staatsnahe oder im Einflussbereich von Bundesministerien befindliche Unternehmen oder Organisationen über die Schaltung von Inseraten.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 4, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit

3. Kontakten zu staatsnahen bzw. im Einflussbereich des BMVIT befindlichen Unternehmen oder Organisationen (insb: ÖBB, ASFINAG) über die Schaltung von Inseraten in Medien seit dem 1.1.2006.
4. der Vorbereitung der Medienkooperation der SCG (Schienen-Control GmbH) zum Thema SCG als Schlichtungsstelle zur Durchsetzung von Fahrgastrechten sowie im Zusammenhang mit der Intervention des BMVIT zur Verhinderung dieser Medienkooperation.

Sämtliche Bundesministerien:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 4, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

5. Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit Kontakten zu staatsnahen bzw. im Einflussbereich des jeweiligen Bundesministeriums befindlichen Unternehmen oder Organisationen über die Schaltung von Inseraten in Medien seit dem Jahr 2006, sowie insbesondere auch Aufträge an und Vereinbarungen mit im Naheverhältnis oder Einflussbereich des Bundesministeriums stehenden Unternehmen oder Organisationen über derartige Inserate.
6. Erhebungsberichte über die Gebarung von Unternehmen oder Organisationen im Bundes(anteils)eigentum hinsichtlich Schaltungen und Zahlungen an periodische Medien seit 1.1.2006, dies in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufsichtspflicht über diese Unternehmen oder Organisationen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

Rechnungshof:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 4, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

7. Sämtliche Berichte, Rohberichte, Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Schaltung von Inseraten durch staatsnahe bzw. im Einflussbereich der Bundesministerien befindliche Unternehmen oder Organisationen in Medien seit dem Jahr 2006.

Weiters werden die **Österreichischen Bundesbahnen, die ASFINAG, die Schienen-Control GmbH, der Klimafonds, die Agrarmarkt Austria (AMA) und sämtliche weiteren**

staatsnahen bzw. im Einflussbereich von Bundesministerien befindlichen Unternehmen oder Organisationen eingeladen, dem Untersuchungsausschuss ihrerseits jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche zu einer möglichst umfassenden Aufklärung des Beweisthemas 4 zweckdienlich sein können, soweit diese noch nicht durch die Vorlagepflichten in den Punkten C.4.1-6 erfasst sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorlage freiwillig erfolgen würde, sofern sie nicht nach § 25 der VO-UA vorgeschrieben ist.

Ad Beweisthema 5.

Bundesministerium für Justiz:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 5, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

1. Sämtliche Akten der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Zusammenhang mit der Schaltung von Inseraten bzw. dem Eingehen von sonstigen Medienkooperationen seitens der Bundesministerien seit dem 1.1.2000.

Bundesministerium für Inneres:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 5, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

2. Sämtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Schaltung von Inseraten bzw. dem Eingehen von sonstigen Medienkooperationen seitens der Bundesministerien seit dem 1.1.2000.

Sämtliche Bundesministerien:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 5, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

3. Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Schaltung von Inseraten bzw. dem Eingehen von sonstigen Medienkooperationen seitens des jeweiligen Bundesministeriums seit dem 1.1.2000.

Rechnungshof:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 5, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

4. Sämtliche Berichte, Rohberichte, Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Schaltung von Inseraten bzw. dem Eingehen von sonstigen Medienkooperationen seitens der Bundesministerien seit dem 1.1.2000.

Ad Beweisthema 6.

Bundesministerium für Justiz:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 6, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

1. Sämtliche Akten der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Zusammenhang mit dem Verdacht der unzulässigen Einflussnahme auf Politiker wegen ihres Einflusses auf mögliche Novellen im Glücksspielrecht und diesbezügliche Zahlungsflüsse.

Bundesministerium für Inneres:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 6, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

2. Sämtliche Ermittlungen in Zusammenhang mit dem Verdacht der unzulässigen Einflussnahme auf Politiker wegen ihres Einflusses auf mögliche Novellen im Glücksspielrecht und diesbezügliche Zahlungsflüsse.

Bundesministerium für Finanzen

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 6, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

3. Sämtliche Aufzeichnungen über Kontakte von Lobbyisten, Organen und Mitarbeitern von Glücksspielunternehmen mit Beamten des BMF während der Amtszeit des Finanzministers Mag. Karl Heinz Grasser im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Glücksspielrechts und der Aufsicht über Glücksspielunternehmen.
4. Sämtliche Aufzeichnungen über Gesetzesänderungen (Ministerialentwürfe, Regierungsvorlagen, Individualanträge sowie nicht umgesetzte Entwürfe) sowie erlassene und geänderte Verordnungen bzw. Entwürfe dazu im Bereich des Glücksspielrechts und der Aufsicht über Glücksspielunternehmen während der Amtszeit des Finanzministers Mag. Karl Heinz Grasser, jeweils einschließlich der inhaltlichen Vorarbeiten, Kontakte zu Interessensvertretern, Änderungen daran aufgrund inhaltlicher Interventionen, allfälliger externer Beratungsleistungen und politischer Abklärungsprozesse.

Ersuchen an die in Frage kommenden Parlamentsfraktionen

Die Klubs der Regierungsparteien während der Amtszeit des Finanzministers Mag. Karl Heinz Grasser werden um Herausgabe von vorbereitenden Unterlagen und Entwürfen zu Gesetzesanträgen betreffend das Glücksspielrecht in diesem Zeitraum ersucht, insbesondere auch im Hinblick auf diesbezügliche politische Interventionen und Zahlungen durch Glücksspielunternehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorlage freiwillig erfolgen würde, da sie nicht nach § 25 der VO-UA vorgeschrieben ist.

Ad Beweisthema 7.

Bundesministerium für Justiz:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 7, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

1. Sämtliche Akten der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Zusammenhang mit der Vergabe von österreichischen Staatsbürgerschaften gem. § 10 Abs 6 StbG und diesbezüglicher unzulässiger Interventionen, Zahlungsflüsse oder Zahlungsforderungen ab dem Jahr 2000, insbesondere gegen Mitglieder der Bundesregierung oder von Landesregierungen.

Bundesministerium für Inneres:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 7, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

2. Sämtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Vergabe von österreichischen Staatsbürgerschaften gem. § 10 Abs 6 StbG und diesbezüglicher unzulässiger Interventionen, Zahlungsflüsse oder Zahlungsforderungen ab dem Jahr 2000.
3. Sämtliche Anträge und Vergabevorgänge im Zusammenhang mit Staatsbürgerschaftsverleihungen gem. § 10 Abs 6 StbG im besonderen Interesse der Republik einschließlich der erbrachten oder zu erwartenden außerordentlichen Leistungen der betroffenen Person, der Beurteilung durch das Bundesministerium für Inneres und der letztlich ergangenen Entscheidungen.

Bundeskanzleramt

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 7, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

4. Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Vergabe von österreichischen Staatsbürgerschaften gem. § 10 Abs 6 StbG ab dem Jahr 2000.

Sämtliche Bundesministerien:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 7, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

5. Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Vergabe von österreichischen Staatsbürgerschaften gem. § 10 Abs 6 StbG ab dem Jahr 2000, sofern das jeweilige Bundesministerium in die Beurteilung der außerordentlichen Leistungen eingebunden wurde.

Sämtliche Landesregierungen:

Es werden Akten im obigen Sinne im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen des Beweisthemas 7, insbesondere jedoch zu folgenden Verfahren bzw. Vorgängen angefordert:

6. Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Vergabe von österreichischen Staatsbürgerschaften gem. § 10 Abs 6 StbG ab dem Jahr 2000 und der diesbezüglichen Kommunikation mit der Bundesregierung, soweit es sich nicht ausschließlich um Angelegenheiten der Landesverwaltung handelt.

Spätere Ergänzungen dieses Beweisbeschlusses werden ausdrücklich vorbehalten.